

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

VB-RKS 2025 (STP-PKGAE-CH) Gästeversicherung / Gästeversicherung Premium
Januar 2025

Inhalt

| | |
|---|---|
| Kundeninformationen | 2 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | 3 |
| A Generelles | 3 |
| 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen..... | 3 |
| 2 Versicherungsdauer..... | 4 |
| 3 Örtlicher Geltungsbereich | 4 |
| 4 Abschlussfrist | 4 |
| 5 Prämienfälligkeit..... | 4 |
| 6 Prämienrückerstattung..... | 4 |
| 7 Ausschlüsse | 4 |
| 8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten | 5 |
| 9 Weitere Bestimmungen | 5 |
| 10 Obliegenheiten | 5 |
| 11 Folgen einer Obliegenheitsverletzung..... | 6 |
| 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht..... | 6 |
| 13 Weitere Definitionen..... | 6 |
| 14 Auszahlung von Versicherungsleistungen | 6 |
| 15 Verjährung und Verwirkung..... | 6 |
| 16 Beschwerden..... | 6 |
| 17 Widerrufsrecht und dessen Wirkung..... | 7 |
| 18 Kontaktadresse | 7 |
| B Heilungskosten-/Gästeversicherung | 7 |
| 1 Voraussetzungen | 7 |
| 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen..... | 7 |
| 3 Selbstbehalt..... | 7 |
| 4 Ausschlüsse | 7 |
| 5 Leistungslimite | 8 |
| 6 Schadenfall..... | 8 |
| C Zusatzbaustein Premium..... | 8 |
| 1 Voraussetzungen | 8 |
| 2 Versicherte Ereignisse..... | 8 |
| 3 Versicherungsleistung..... | 8 |
| 4 Ausschlüsse | 9 |
| 5 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 10 gilt Folgendes..... | 9 |
| 6 Schadenfall..... | 9 |

Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherten und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für die Reiseversicherung VB-RKS 2025 (STP-PKGAE-CH) Gästeversicherung / Gästeversicherung Premium.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur International geschlossen hat, in der Versicherungspolice als Versicherungsnehmer bezeichnet wird und ihren Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) oder Personenkreise mit Wohnsitz im Ausland, die in die Schweiz oder in einen Schengen-Staat einreist bzw. einreisen.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Bei der vorliegenden Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung findet sich eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten:

- Heilungskostenversicherung für ausländische Gäste

Die HanseMerkur International gewährt Versicherungsschutz bei Unfall oder Krankheit. Sie übernimmt unter anderem die Heilungskosten (maximal bis zur Höhe der in dem Baustein aufgeführten Versicherungssumme) für notfallmässige medizinische Behandlungen, die Kosten für ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte und die Kosten für medizinische Heilmittel. Zusätzlich übernimmt die HanseMerkur International unter anderem Such- und Bergungskosten (bis max. CHF 5'000.-) und gewisse Zahnbehandlungen (bis CHF 3'000.-). Pro Ereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.-. Für Personen die bei Eintritt des versicherten Ereignisses den 65. Geburtstag erreicht haben, beträgt der Selbstbehalt CHF 750.-.

- Zusatzbaustein Premium

Die HanseMerkur International gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines in den AVB genannten versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss. Entschädigung wird unter anderem geleistet für die Kosten einer medizinisch betreuten Repatriierung (Auslandsrückholung) in ein für die Behandlung geeignetes Spital am ständigen Wohnort der versicherten Person, für die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion (bis CHF 20'000.-) und für Rückreisekosten (bis CHF 1'000.-). Die versicherte Person ist zudem verpflichtet, die Leistungen über die Notrufzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Notrufnummer oder die HanseMerkur International genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 1'000.- pro Person und Ereignis begrenzt.

Wann beginnt und endet die Versicherung (Vertragslaufzeit)?

Die Versicherung beginnt mit dem in der Versicherungspolice vermerkten Datum. Für den Zusatzbaustein Premium beginnt der

Versicherungsschutz bereits mit Reiseantritt. Die Versicherung endet mit Ablauf der auf der Versicherungspolice vermerkten Vertragsdauer.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in der Schweiz und den Schengen-Staaten mit Ausnahme des Wohnstaats der versicherten Person sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehenden Wirtschafts- oder Handelsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise eintreten mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden. Die HanseMerkur International haftet ferner auch nicht für Schäden durch Krieg und innere Unruhen. Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Die versicherte Person hat die Pflicht, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenhöhung führen könnte. Bei Unsicherheiten ist die versicherte Person gehalten, Kontakt mit der HanseMerkur International aufzunehmen. Schäden sind der HanseMerkur International schnellstmöglich anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung verliert die versicherte Person ihren allfälligen Versicherungsanspruch.

Die von der HanseMerkur International zugestellte Schadenanzeige muss von der versicherten Person vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und unverzüglich an die HanseMerkur International zurückgesandt werden. Weitere von der HanseMerkur International angeforderte Belege sowie sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Bei Zuwiderhandlung verliert die versicherte Person ihren allfälligen Versicherungsanspruch.

Adressänderungen sind der HanseMerkur International unverzüglich mitzuteilen.

Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weist sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der HanseMerkur International gegenüber nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl des Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

Wann ist die Prämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den AVB zu entnehmen.

Bietet die HanseMerkur International Beratung an?

Vor dem Vertragsabschluss findet keine individuelle Beratung statt.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International verarbeitet; es steht Ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf der HanseMerkur International mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur International eingereicht werden.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde direkt an die

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, lob-und-kritik@hansemerkur.ch wenden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur International richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen.

Schlichtungsstelle

Für Personen mit Wohnsitz in

- Liechtenstein an die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
Landstrasse 60
Postfach 343
9490 Vaduz
Liechtenstein.
- der Schweiz an den Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein,
Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:**Schweiz:**

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur International genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

A Generelles**1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen**

- 1.1 Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur International geschlossen hat, in der Versicherungspolice als Versicherungsnehmer bezeichnet wird und ihren Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.
- 1.2 Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen.

- 1.3 Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen,
- die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein haben,
 - die zum Versicherungsbeginn den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben und
 - die in die Schweiz, nach Liechtenstein oder mit einem von Schweizer oder liechtensteinischen Behörden ausgestellten Schengen-Visum in einen Schengen-Staat einreisen.

2 Versicherungsdauer

- 2.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Die Zustellung der Police sowie der Prämienzahlung vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz
- mit dem auf der Versicherungspolice vermerkten Datum.
 - für den Zusatzbaustein Premium beginnt der Versicherungsschutz bereits mit Reiseantritt.
 - bei Versicherungsabschluss bis spätestens am fünften Tag nach der Einreise in die Schweiz mit Datum der Prämienzahlung.
 - Kann kein Einreisenachweis erbracht werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.
- 2.2 Wann endet der Versicherungsschutz
- Die Versicherung endet mit Ablauf der auf der Versicherungspolice vermerkten Vertragsdauer.
- 2.3 Das Verlängern der Versicherungsdeckungen ist nur dann gültig, wenn keine Versicherungslücken entstehen und kein Schadenfall eingetreten ist. Zudem kann der Vertrag innerhalb der maximal zulässigen Gesamtdauer von 185 Tagen verlängert werden. Der HanseMercur International steht es frei, Verlängerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in der Schweiz und den Schengen-Staaten mit Ausnahme des Wohnstaats der versicherten Person.

4 Abschlussfrist

Die Versicherung muss spätestens am fünften Tag nach der Einreise abgeschlossen werden.

5 Prämienfälligkeit

- 5.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrags fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.
- 5.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.
- 5.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

6 Prämienrückerstattung

Eine Rückerstattung der Prämie kann nur dann erfolgen,

- 6.1 wenn der Versicherungsschutz noch nicht begonnen hat,
- 6.2 wenn bewiesen werden kann, dass die Einreise nicht stattgefunden hat (zum Beispiel mittels Ablehnungsschreiben der zuständigen Behörde in der Schweiz), oder
- 6.3 wenn bewiesen werden kann, dass die versicherte Person vorzeitig in ihren Wohnstaat zurückgekehrt ist. In diesem Fall ist die Prämie für die effektive Aufenthaltsdauer geschuldet und die HanseMercur International erstattet dem Versicherungsnehmer die zu viel bezahlte Prämie zurück.

Die Prämie ist zudem zurückzuerstatten, wenn die Gesellschaft dazu gemäss Art. 24 Abs. 1 VVG verpflichtet ist.

- 6.4 Bei einer Prämienrückerstattung werden CHF 50.- für Verwaltungskosten in Abzug gebracht.

7 Ausschlüsse

- 7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die verursacht wurden durch
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten und dessen Folgen,
 - Suizid oder versuchten Suizid und dessen Folgen,
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen,
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und das dazugehörige Training,
 - Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.
- 7.2 Weiter vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die verursacht wurden durch
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt,
 - grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen der versicherten Person,
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Straftaten bzw. die wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften durch die versicherte Person,
 - arglistige Täuschung (zudem kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen),
 - Versicherungsfälle, die während einer Expedition entstehen, sofern nicht anders vereinbart.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise eintreten mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.
- 7.4 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsstellen nicht anders geregelt, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StSG) in der jeweils geltenden Fassung, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt. Die HanseMercur International leistet nicht für Ereignisse auf Reisen, die

trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz oder einer vergleichbaren Institution im Heimatland der versicherten Person gebucht, angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

- 7.5 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 7.6 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht ausdrücklich mitversichert, leistet die HanseMerkur International nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.
- 7.7 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist oder Heilbehandlungen oder ärztlich angeordnete Massnahmen der Grund für den Antritt der Reise waren.
- 7.8 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.
- 7.9 Ereignisse, die im Zusammenhang mit Entführungen stehen.
- 7.10 Ereignisse, die beim Lenken eines Motorfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Boots ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis entstehen oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt.
- 7.11 Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht entschädigt.
- 7.12 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden werden nicht erstattet.
- 7.13 Wir leisten nicht, wenn Ihnen oder einer Risikoperson aufgrund behördlich angeordneter regionaler oder überregionaler Quarantänemassnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen, eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt wird.
- 7.14 Wir leisten nicht für Kosten, die aufgrund von Einreisebestimmungen unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemassnahmen entstehen. Zudem leisten wir nicht für den Ausfall gebuchter Reiseleistungen, die aufgrund dieser behördlich angeordneten Quarantänemassnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMerkur International ihre Leistungen subsidiär (d. h., es entfällt die Leistungspflicht der HanseMerkur International), vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMerkur International auf den Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die HanseMerkur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten (freiwillige oder

obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMerkur International ab.

- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist der Anspruch gegenüber der HanseMerkur International anstelle des Haftpflichtigen erhoben worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche auf erste Aufforderung hin bis zur Höhe der von der HanseMerkur International erhaltenen Entschädigung abzutreten. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ist für jede Handlung oder Unterlassung, durch die er bzw. sie dieses Recht des Versicherers verkürzt, unabhängig von seinem oder ihrem Verschulden verantwortlich.

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9.2 Von der HanseMerkur International zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- 9.3 Adressänderungen sind der HanseMerkur International unverzüglich zu melden. Die Folgen der Nichtzahlung der Prämie aufgrund der Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrags oder der Prämienrechnung ergeben sich aus Ziffer A 5 der vorliegenden AVB.

10 Obliegenheiten

- Ohne die Mitwirkung des Versicherungsnehmers und der versicherten Person kann die HanseMerkur International ihre Leistung nicht erbringen. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind gebeten, die nachfolgenden Punkte zu beachten, um ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:
- 10.1 Die versicherte Person hat die Pflicht, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte. Bei Unsicherheiten ist die versicherte Person gebeten, Kontakt mit der HanseMerkur International aufzunehmen.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person muss der HanseMerkur International den Schaden so schnell wie möglich melden.
- 10.3 Die von der HanseMerkur International zur Verfügung gestellte Schadenanzeige muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person wahrheitsgemäss ausgefüllt binnen 14 Tagen zurücksenden. Von der HanseMerkur International darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise, ebenfalls binnen 14 Tagen, erbracht werden. Bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Sofern es die HanseMerkur International als notwendig erachtet, kann sie jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen oder andere Sachverhaltsabklärungen vornehmen. Die Fristen laufen von dem Tag an, an dem die HanseMerkur International den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, aufgefordert hat, diese Mitteilungen zu machen.
- 10.4 Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Dieser ist über die Reisepläne zu informieren, und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer zu entbinden.

11 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- 11.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weist er bzw. sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn gegenüber der HanseMerkur International nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- 11.2 Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden oder Tatsachen verschwiegen werden. Darüber hinaus kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers eingereicht werden.
- 12.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

13 Weitere Definitionen

- 13.1 Familie
Als Familie gelten ein bis zwei Erwachsene sowie gegebenenfalls mitreisende Kinder bis zum 26. Geburtstag, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Wohnort, insgesamt jedoch nicht mehr als sieben Personen. Pro Familientarif müssen mindestens zwei Personen versichert werden.
- 13.2 Reiseantritt
Eine Reise gilt ab dem Zeitpunkt als angetreten zu dem sich die versicherte Person nachweisbar auf direktem Weg zum Zielland befindet. Der Nachweis kann über die Inanspruchnahme des ersten gebuchten Reisearrangements (z.B. Check-in am Flughafen) oder Betreten eines öffentlichen Verkehrsmittels erfolgen. Findet die Anreise ohne Benützung öffentlicher Verkehrsmittel statt, gilt die Reise mit Verlassen der Wohnung als angetreten.
- 13.3 Schwere Unfallfolgen
Unfallfolgen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 13.4 Schwere Erkrankungen
Erkrankungen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 13.5 Ausland
Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Staatsgebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- 13.6 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeerstaaten und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die ausser-europäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 13.7 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxi und Mietwagen zählen nicht zu den öffentlichen Transportmitteln.

13.8 Expedition

Eine Expedition ist eine Forschungs- oder Entdeckungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region. Dazu zählen beispielsweise auch Touren im sehr abgeschiedenen Flachland und die Erforschung von Höhlensystemen. Insbesondere fallen hierunter solche Forschungs- oder Entdeckungsreisen, die von Forschungsinstituten, Wissenschafts-Organisationen, Universitäten usw. durchgeführt werden und ein erhöhtes Risiko mit sich bringen.

14 Auszahlung von Versicherungsleistungen

- 14.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von vier Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.
- 14.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- 14.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

15 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt HanseMerkur International die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

16 Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur International wenden.

HanseMerkur International AG,
Beschwerdemanagement,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz
lob-und-kritik@hansemerkur.ch.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

16.1 Schlichtungsstelle
Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva,
Postfach 1063, 8024 Zürich,
www.versicherungsombudsmann.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur International freiwillig.

Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Liechtenstein gemäss Alternative-Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50.– zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

16.2 Versicherungsaufsicht

Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.fma.li

Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

16.3 Rechtsweg

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

17 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

17.1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

17.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt.

17.3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

18 Kontaktadresse

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen, SCHWEIZ,

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

service@hansemerkur.ch

Die Telefonnummer der Notrufzentrale der HanseMerkur International finden Sie auf unserer Webseite: www.hansemerkur.ch.

B Heilungskosten-/Gästeversicherung

1 Voraussetzungen

Die Versicherung gilt in der Schweiz, Liechtenstein und den Schengen-Staaten exklusive des Wohnstaats, und dies während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer – maximal 185 Tage pro Aufenthalt.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die HanseMerkur International vergütet bei Unfall oder Krankheit die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital für Folgendes:

2.1 Medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inklusive Heilmittel), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden.

2.2 Ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inklusive Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen.

2.3 Erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur von medizinischen Hilfsmitteln wie Prothesen, Brillen, Hörapparaten, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind.

2.4 Wir erstatten die Kosten für Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaftskomplikationen, bei einer Fehlgeburt sowie für eine Entbindung vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behandlungsnotwendigkeit bei Beginn des Versicherungsvertrages noch nicht feststand.

2.5 Die HanseMerkur International bezahlt einen Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital. Die HanseMerkur International behält sich das Recht vor, über die Weiterführung der Behandlung in der Schweiz oder eine allfällige Repatriierung in ein geeignetes Spital im Herkunftsland des Versicherten zu entscheiden.

2.6 Bei Unfall oder Krankheit übernimmt die HanseMerkur International die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 5'000.–.

2.7 Wenn die versicherte Person stirbt, übernimmt die HanseMerkur International die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaats oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sargs oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.

2.8 Schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschliesslich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, provisorische Zahnersatzleistungen sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz bis CHF 3'000.– innerhalb der Vertragslaufzeit.

3 Selbstbehalt

Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.– zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht. Für Personen die bei Eintritt des versicherten Ereignisses den 65. Geburtstag erreicht haben, beträgt der Selbstbehalt CHF 750.–.

4 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen unter A 7 der AVB besteht in den folgenden Fällen kein Versicherungsschutz:

4.1 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.

- 4.2 Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten.
- 4.3 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 4.4 Vorsorgeuntersuchungen zur Krankheitsprävention und deren Folgen.
- 4.5 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.
- 4.6 Die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.
- 4.7 Ermüdungs- oder Erschöpfungszustände, adipöse, psychische oder psychosomatische Störungen.
- 4.8 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 4.9 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheke, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.

5 Leistungslimite

Innerhalb der Versicherungsdauer ist das Total aller Leistungen aus allen bei der HanseMerkur International laufenden Heilungskostenversicherungen auf CHF 100'000.– pro Person begrenzt.

Bei Abschluss des Zusatzbausteins Premium entfällt diese Begrenzung.

6 Schadenfall

- 6.1 Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnung Folge zu leisten.
- 6.2 Folgende Dokumente müssen der HanseMerkur International unter anderem eingereicht werden:
 - Belege über die Ein- bzw. Ausreise
 - ein Arztzeugnis oder Arztbericht mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalls, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - die Kopie der Versicherungspolice,
 - andere von der HanseMerkur International verlangte Dokumente.

C Zusatzbaustein Premium

1 Voraussetzungen

Der Zusatzbaustein Premium kann nur zusammen mit dem Baustein Heilungskosten-/Gästeversicherung bestehen. Die Versicherungsfähigkeit nach diesem Baustein erlischt mit der Beendigung der Heilungskosten-/Gästeversicherung.

2 Versicherte Ereignisse

Die HanseMerkur International gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der genannten versicherten Ereignisse:

- 2.1 Unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person,
- des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters,
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz,
- der Betreuungsperson der versicherten Person oder des Reisebegleiters.

- 2.2 Streik (aktive Beteiligung vorbehalten) auf der geplanten Reiseroute im Ausland, Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthalts verunmöglichen oder unzumutbar machen.
- 2.3 Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort erheblich beschädigt und ihre Anwesenheit unerlässlich ist.
- 2.4 Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung von mindestens zwei Stunden während der Hinreise oder infolge von Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.
- 2.5 Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte, jedoch nur die Leistungen der Ziffer C 3.9.
- 2.6 Ein Leistungsanspruch besteht auch, wenn die versicherte Person an einer chronischen Krankheit leidet, die jedoch den Antritt der Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Reise nicht infrage stellt und die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

3 Versicherungsleistung

Die HanseMerkur International erbringt folgende Leistungen:

- 3.1 Bei unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall der versicherten Person organisiert und erstattet die HanseMerkur International, sofern medizinisch erforderlich, eine medizinisch betreute Repatriierung (Auslandsrückholung) in unbegrenzter Höhe in ein für die Behandlung geeignetes Spital im Wohnsitzland der versicherten Person.
- 3.2 Übernahme der Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 20'000.–, sofern die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss.
- 3.3 Übernahme der Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort der versicherten Person in deren Wohnsitzland bis CHF 3'000.–, sofern die Rückreise im Voraus gebucht wurde.
- 3.4 Wenn die versicherte Person die Reise vorzeitig abbrechen muss, übernimmt die HanseMerkur International die zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (keine Heilungskosten) entsprechend der Art und Qualität der Reise sowie den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bis CHF 1'000.–.
- 3.5 Entweder die Übernahme der Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inklusive Unterkunft, Verpflegung (während höchstens sieben Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder die Übernahme der Kosten bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'000.–, unabhängig von der Anzahl der Mitreisenden.
- 3.6 Wenn die versicherte Person in der Schweiz oder einem anderen Schengen-Staat mehr als fünf Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die HanseMerkur International eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Spitalbett (Bahnbillett in der 1. Klasse, Flugticket in der Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.
- 3.7 Hilfestellung bei der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

- 3.8 Übernahme der Kosten für eine Hotelunterbringung für weitere versicherte Personen, sofern die versicherte Person krankheitsbedingt den ursprünglichen Reisettermin nicht wahrnehmen kann, bis maximal CHF 80.– pro Tag und für maximal zehn Tage. Die Entscheidung über die Verlängerung muss von einem Arzt getroffen und danach von der HanseMerkur International genehmigt werden.
- 3.9 Wenn Ausweis- oder Reisedokumente verloren gehen oder gestohlen werden, macht die HanseMerkur International der versicherten Person Angaben über die nächsten Reisebüros oder Konsulate, organisiert bei Bedarf die Fahrt zur Botschaft oder zum Konsulat und zahlt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt bis zu einem Betrag von CHF 100.– je versicherte Person.
- 3.10 Wenn die versicherte Person dies wünscht, übersendet die HanseMerkur International dringende Mitteilungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die durch die Versicherungspolice abgedeckt werden, kostenlos an beliebige Personen.

4 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen unter A 7 der AVB besteht in den folgenden Fällen kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz:

- 4.1 Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen.
- 4.2 Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung ohne medizinische Indikation (zum Beispiel bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde.
- 4.3 Wenn das Leiden eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

- 4.4 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.

5 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 10 gilt Folgendes

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen über die Notrufzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Notrufnummer oder die HanseMerkur International genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 1'000.– pro Person und Ereignis begrenzt.

6 Schadenfall

- 6.1 Um die Leistungen der HanseMerkur International zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Notrufnummer oder die HanseMerkur International unverzüglich zu verständigen.
- 6.2 Folgende Dokumente müssen der HanseMerkur International unter anderem eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis oder Arztbericht mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalls, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - die Kopie der Versicherungspolice,
 - andere von der HanseMerkur International verlangten Dokumente.
- 6.3 Der HanseMerkur International müssen ebenso auf ihr Verlangen hin bestimmte Auskünfte gegeben oder Mitteilungen gemacht werden.